

Haftung des Vorstands: Das große Rechtsupdate 2026



Vereinswelt
DAMIT VEREINSFÜHRUNG FREUDE MACHT!

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Diese Haftungserleichterungen gelten seit 1. Januar 2026 | 1 |
| Außenhaftung: Persönliche Inanspruchnahme durch Dritte | 5 |
| Das sind 2026 die gefährlichsten Haftungsfallen | 7 |
| Ihr Sicherheitsnetz: Zusätzlicher Haftungsausschluss per Satzung und Ressortprinzip | 9 |
| Haftpflicht und D & O: Mit diesen Versicherungen sichern Sie sich weiter ab | 11 |
| Die 8 häufigsten Praxisfragen zur Vorstandshaftung | 14 |
| Impressum | 16 |

Haftung des Vorstands: Das große Rechtsupdate 2026

Wer im Vorstand sitzt, kennt dieses leise, nagende Gefühl: „Was ist, wenn mir ein Fehler passiert und ich am Ende mit meinem Privatvermögen haften muss?“ Genau diese Sorge bremst viele Engagierte aus. Und sie verhindert nicht selten, dass sich überhaupt noch jemand zur Wahl stellt. Die gute Nachricht: Zum 1. Januar 2026 hat der Gesetzgeber die Haftungserleichterungen für Ehrenamtliche deutlich erweitert. Dieser Beitrag bringt Sie auf den neuesten Stand und zeigt Ihnen, was Sie darüber hinaus noch tun können, um die Haftung des Vorstands zu minimieren.



Diese Haftungserleichterungen gelten seit 1. Januar 2026

„Wenn ich in den Vorstand gehe, wann und wie hafte ich dann?“

Diese Frage stellen sich nicht wenige, die auf eine Mitarbeit im Verein angesprochen werden. Dies tun sie zu Recht, denn ein gewisses Haftungsrisiko gibt es. Dies gilt vor allem dann, wenn sie als Vorstand bezahlt werden. Aber auch wenn unbezahlte Vorstände Fehler machen, die als grob fahrlässig oder gar als vorsätzlich zu werten sind, trifft sie eine Haftung.

**Aus 840 Euro sind
3.300 Euro geworden**

Nach § 31a BGB galt zudem bislang auch: Wenn Sie als Vorstand mehr als 840 Euro pro Jahr erhalten, haften Sie auch bei Schäden, die auf fahrlässigem Handeln beruhen. Doch genau diese Grenze wurde nun angehoben, und zwar auf 3.300 Euro. Die Anhebung ist äußerst erfreulich, denn danach sind auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer im Verein vor Haftung besser geschützt als noch bis zum 31. Dezember 2025. Doch wie so oft gilt: Der Teufel steckt im Detail. Deshalb finden Sie im Folgenden alle entscheidenden Informationen.

Die zwei Haftungswelten im Verein

Außen- und Innenhaftung

Handeln Sie als Vorstand in Ausübung Ihrer Aufgaben und machen einen Fehler oder verursachen einen Schaden, dann wenden sich Vertragspartner, Geschädigte und Behörden typischerweise erst einmal an den Verein. Und genauso ist es auch in § 31 BGB geregelt. Dort heißt es in § 31 zur Haftung des Vereins für Organe:

„Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“



Wichtig:

Im Klartext: Zunächst haftet der Verein. Aber: Das ist nur die erste Linie. Die zweite Linie ist die Frage, ob der Verein den Verursacher intern Regress nehmen kann. Hier kommt § 31aBGB ins Spiel. Diese regelt die Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern und besagt:

„Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 3.300 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.“

Das ist die sogenannte Innenhaftung. Wenn Ihnen also Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen wird, kann Sie die Mitgliederversammlung immer zur Rechenschaft ziehen, egal, ob Sie mehr als 3.300 Euro erhalten oder nicht. Erhalten Sie nicht mehr als 3.300 Euro/Jahr, können Sie „nur“ bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Regress genommen werden.

Typische Beispiele für Innenhaftungsfälle sind:

- Sie haben Kündigungsfristen übersehen (Miete, Software, Wartung, Leasing).
- Sie haben Fristen verschlafen (Anträge, Genehmigungen, Meldungen).

Typische Fälle der Innenhaftung

- Sie haben Fördermittelaufgaben nicht eingehalten, und es kommt zu Rückforderungen.
- Die Beschaffung von Dingen ist unwirtschaftlich erfolgt, also ohne Vergleich und die Einholung von Angeboten.
- Für eine Handlung oder ein Geschäft fehlt die Beschlussgrundlage, und es droht eine teure Rückabwicklung.

Wichtig:



Nicht jeder Fehler führt automatisch zu einer persönlichen Haftung. Entscheidend ist, wie der Fehler zustande gekommen ist.

Auf das Verschulden kommt es an

Solange Sie Ihr Amt unentgeltlich ausüben oder für Ihre Tätigkeit nicht mehr als 3.300 Euro erhalten, haften Sie dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 31a BGB). Erst wenn diese Schwelle überschritten wird, greift wieder die normale Haftung, und das dann auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die (feinen) Unterschiede zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit und Vorsatz verdeutlicht Ihnen die folgende Tabelle.

| Einfache Fahrlässigkeit | Grobe Fahrlässigkeit | Vorsatz |
|---|--|---|
| Ein einmaliges Versehen oder ein kleiner Fehler, der jedem mal passieren kann. | Unentschuldbares Fehlverhalten, bei dem einfachste Vorsichtsregeln missachtet werden. | Bewusstes und gewolltes Herbeiführen eines Schadens. |
| Das Verlegen eines einzelnen Belegs trotz grundsätzlich ordentlicher Ablage. | Die Vereinskasse wird über Nacht offen im unverschlossenen Auto liegen gelassen. | Griff in die Vereinskasse (Unterschlagung/Untreue). |
| Eine kurze Fristüberschreitung bei einer Routineangelegenheit aufgrund hoher Arbeitslast. | Ignorieren von mehrfachen Mahnungen des Finanzamts oder der Sozialversicherungsträger. | Bewusstes Einreichen einer falschen Steuererklärung, um dem Verein Vorteile zu verschaffen. |
| Ein kleinerer Tippfehler bei einer Überweisung. | Abschluss eines riskanten Großvertrags, ohne den Kontostand des Vereins überhaupt zu prüfen. | Vorsätzliche Missachtung der Satzung, um einem Dritten einen finanziellen Vorteil zu verschaffen. |

Außenhaftung: Persönliche Inanspruchnahme durch Dritte

Während es bei der Innenhaftung um Ansprüche des Vereins gegen Sie geht, betrifft die Außenhaftung Forderungen von Dritten gegen Sie persönlich. Zu diesen Dritten können Vertragspartner wie Vermieter oder Lieferanten gehören; hier ist die persönliche Haftung allerdings eher selten. Aber auch die Sozialversicherungsträger (Krankenkassen) und das Finanzamt zählen zu diesen Dritten.

Wenn Dritte betroffen sind

Grundsätzlich gilt auch hier: Wenn Sie ehrenamtlich oder für eine Vergütung von bis zu 3.300 Euro tätig sind, schützt Sie das Gesetz. Bei einfacher Fahrlässigkeit haben Sie einen Freistellungsanspruch.

Beispiel:

Das Finanzamt stellt fest, dass Steuern nicht gezahlt wurden, und nimmt Sie persönlich in Haftung (Haftungsbescheid). Sie müssen zunächst zahlen. Danach fordern Sie das Geld vom Verein zurück (Freistellung), sofern Ihnen keine grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

Die Praxis-Falle: Die „automatische“ Annahme grober Fahrlässigkeit

In der Praxis hilft der Freistellungsanspruch oft nur bedingt. Denn Behörden und Gerichte argumentieren bei Steuer- und Sozialversicherungspflichten häufig so: „Wer ein solches Amt übernimmt, muss die Termine und Pflichten kennen. Wer sie versäumt, handelt grob fahrlässig.“ Man unterstellt Ihnen also wesentlich schneller ein „unentschuldigbares Fehlverhalten“. Das macht einen entscheidenden Unterschied.

Hier wird es gefährlich

Das Finanzamt kann Vorstandsmitglieder als gesetzliche Vertreter zum Beispiel nach §§ 34, 69 Abgabenordnung (AO) per Haftungsbescheid (§ 191 AO) in Anspruch nehmen, wenn Steuern infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden. In der Praxis macht es also einen wesentlichen Unterschied, wer der „Dritte“ ist.

| Bereich | Wer fordert? | Risiko |
|---------------|--------------------------|--|
| Verträge | Vermieter, Dienstleister | Gering. In der Regel haftet nur der Verein mit seinem Vermögen. |
| Sozialabgaben | Krankenkassen | Hoch. Bei Nichtabführung von Arbeitnehmeranteilen drohen sogar Strafbarkeit und direkte persönliche Haftung. |
| Steuern | Finanzamt | Sehr hoch. Das Finanzamt kann Sie bei „grober Verletzung der steuerlichen Pflichten“ direkt per Haftungsbescheid belangen. |



TIPP:

Wenn Sie nachweisen können, dass Sie ein funktionierendes System zur Fristenkontrolle haben und bei Unklarheiten (z. B. durch einen Steuerberater) fachlichen Rat eingeholt haben, können Sie den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit entkräften. Außerdem enthält § 31a BGB (weiterhin) die wichtige Ergänzung: Ist streitig, ob grob fahrlässig/vorsätzlich behandelt wurde, trägt der Verein die Beweislast.

Insgesamt gilt also: Sie haften dem Verein für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit ist der Regress des Vereins ausgeschlossen. Werden Sie von Dritten in Anspruch genommen, können Sie grundsätzlich Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen – außer bei Vorsatz/grober Fahrlässigkeit.

Das sind 2026 die gefährlichsten Haftungsfallen

Auch wenn es mit der Erhöhung auf 3.300 Euro eine Erleichterung in puncto Haftung gegeben hat, lauern auch weiterhin zahlreiche Haftungsfallen auf Sie als Vorstand. Die wichtigste Falle sind die 3.300 Euro selbst. Denn diese sind eine Freigrenze, kein Freibetrag. Das heißt: Sobald die Vergütung auch nur einen Euro darüber liegt, ist das Privileg weg.

3.300 € sind eine Freigrenze, kein Freibetrag!

Doch nicht alles, was gezahlt wird, muss auch Vergütung sein. Hier müssen Sie also sauber trennen zwischen der Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale und Auslagenersatz, der grundsätzlich keine „Vergütung“ im engeren Sinn ist, sondern Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen.

Das zählt nicht als „Vergütung“?

Zahlen Sie eine der Pauschalen kommt es auf eine saubere Vereinbarung an. Sie brauchen eine klare Beschlusslage (wer bekommt was und wofür) und eine nachvollziehbare Dokumentation (warum gerade diese Pauschale). Außerdem gilt: Keine Zahlung an den Vorstand ohne Satzungsgrundlage!

Steuer- und Abgabepflichten bleiben auch 2026 eine Gefahrenzone

Was Fehler im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben angeht, müssen Sie auch 2026 besonders aufpassen, weil § 31a/31b BGB diese Risiken nicht „wegzaubern“. Vor allem Ihre Steuerhaftung nach § 69 der Abgabenordnung sollten Sie im Blick haben. Denn wenn Sie als Vorstand Steuern nicht oder nicht rechtzeitig zahlen oder Steuererklärungen nicht oder immer wieder zu spät abgeben, ist das gefährlich. Zum einen riskieren Sie die Gemeinnützigkeit des Vereins (ein klassischer Haftungsfall, denn die Folgekosten sind enorm). Zum anderen kann sich der Fiskus ohne Wenn und Aber schadlos an Ihnen und den anderen Mitgliedern des Vorstands nach § 26 BGB schadlos halten, falls der Verein nicht mehr zahlen kann. Damit Ihnen bei der Steuerpflichten nichts durchgeht, sollten Sie daher folgende Maßnahmen treffen:

- Tragen Sie alle Steuertermine in einen festen „Vorstandskalender“ ein.
- Benennen Sie ein Vorstandsmitglied klar als Zuständigen (z. B. Schatzmeister), aber achten Sie auch auf eine Kontrolle durch ein zweites Vorstandsmitglied.
- Bei Liquiditätsproblemen sollten Sie die Sache sofort priorisieren und sich fachkundigen Rat holen.

So sorgen Sie vor



Achtung:

Die zweite große Falle betrifft die Sozialversicherung. Denn werden Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nicht abgeführt, ist dies eine Straftat (§ 266a Strafgesetzbuch), und es droht Strafrecht bzw. eine deliktische Haftung. Selbst wenn die

Kasse leer ist: Arbeitnehmeranteile sind kein „Verschiebeposten“. Auch hier wird in der Regel Vorsatz unterstellt, wenn Sie bzw. der Verein die Beiträge nicht abführt. Achten Sie daher auf diese Punkte:

Wenn Beiträge zur Sozialversicherung nicht abgeführt werden

- Personalkosten (Lohn und Sozialversicherungsbeiträge) gehören in der Liquiditätsplanung immer in die Top-Priorität
- Wenn es finanziell eng wird, handeln Sie sofort und treten Sie zwecks Absprache in Kontakt mit den Trägern der Sozialversicherung. Lassen Sie eine Stundung prüfen etc.

Ihr Sicherheitsnetz: Zusätzlicher Haftungsausschluss per Satzung und Ressortprinzip

Der Vorstand kann sein persönliches Haftungsrisiko im Innenverhältnis durch eine entsprechende Satzungsregelung deutlich reduzieren. Denn Sie können in der Satzung grundsätzlich verankern, dass der Vorstand nur bei Vorsatz haftet, also selbst eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist (Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 13.11.2015, Az. 12 W 1845/15). Nicht zulässig ist allerdings der Ausschluss der Haftung für vorsätzliches Handeln.

Ein solcher Haftungsausschluss für grobe Fahrlässigkeit ist insbesondere dann sinnvoll, wenn:

- Vorstandsmitglieder eine Vergütung oberhalb der gesetzlichen Haftungsprivilegierung erhalten,
- der Verein auf ehrenamtliches Engagement angewiesen ist,
- Haftungsrisiken abschreckend wirken könnten.



Wichtig:

Die Regelung wirkt ausschließlich im Innenverhältnis. Gegenüber Dritten entfaltet sie keine Schutzwirkung. Eine entsprechende Satzungsregelung könnte wie folgt aussehen:

Wirkung nur im Innenverhältnis

Formulierungsbeispiel

Die Mitglieder des Vorstands sowie sonstige Organ- oder Amtsträger haften dem Verein und seinen Mitgliedern für Schäden, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursachen, nur bei vorsätzlichem Handeln.

Das Ressortprinzip: Klare Verantwortlichkeiten festlegen

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, gilt grundsätzlich:

Grundsatz der Gesamtverantwortung

Alle sind für alles verantwortlich. Das ist der „Grundsatz der Gesamtverantwortung“. Da das in der Praxis wenig praktikabel

ist, empfehle ich Ihnen das sogenannte Ressortprinzip. Das heißt: Jedes Vorstandsmitglied hat klar umrissene, schriftlich fixierte Aufgaben. Dadurch werden Aufgaben innerhalb des Vorstands klar verteilt, Zuständigkeiten festgelegt und Verantwortlichkeiten abgegrenzt. Beispiele für typische Ressorts sind:

- Steuern und Finanzen,
- Mitgliederverwaltung,
- Schriftverkehr und Protokollführung,
- Öffentlichkeitsarbeit, Social Media und Internetauftritt,
- Organisation von Veranstaltungen.

Typische Ressorts

Im Haftungsfall kann eine Ressortaufteilung dazu führen, dass vorrangig dasjenige Vorstandsmitglied in Anspruch genommen wird, dem das betroffene Ressort eindeutig zugewiesen ist, vorausgesetzt, die Ressortaufteilung ist klar, schriftlich dokumentiert und tatsächlich gelebt.

Aber: Gegenseitige Kontrolle bleibt Pflicht! Das heißt: Wenn sich der Schatzmeister um die Steuern kümmert, dürfen die übrigen Vorstandsmitglieder ihm nicht einfach blind vertrauen. Regelmäßige Kontrollen (z. B. im Rahmen der Vorstandssitzungen) bleiben Pflicht.

Gegenseitige Kontrolle ist Pflicht



Achtung:

Das Ressortprinzip gilt grundsätzlich für nahezu alle Aufgaben des Vorstands. Eine wichtige Ausnahme besteht im Insolvenzrecht. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vereins besteht eine zwingende gesamtschuldnerische Haftung aller Vorstandsmitglieder (§ 42 Abs.

Ausnahme bei Insolvenz: Alle sind verantwortlich

2 Satz 2 BGB). Insolvenzverschleppung betrifft also immer den gesamten Vorstand – unabhängig von Ressorts. Für alle anderen Aufgaben ist eine Ressortgliederung dagegen zulässig und sinnvoll.

Haftpflicht und D & O: Mit diesen Versicherungen sichern Sie sich weiter ab

Beim Thema Haftung denken viele Vorstände automatisch an die Vereinshaftpflichtversicherung. Das ist die Basis, aber für eine lückenlose Absicherung reicht sie oft nicht aus. Es ist ein „Dreiklang“ der Absicherung, der Sie am allerbesten schützt:

Der 3-fache Schutz im Überblick

| Versicherung | Schützt vor ... | Zielgruppe |
|-----------------------------|---|--|
| Vereinshaftpflicht | Personen- und Sachschäden (Ansprüche Dritter gegen den Verein) | Jeder Verein (unverzichtbar) |
| Vermögensschadenhaftpflicht | Finanziellen Schäden, die der Verein einem Dritten zufügt (ohne Personen/Sachschaden) | Vereine mit Beratungs-, Dienstleistungs- oder Treuhandaufgaben |
| D-&-O-Versicherung | Persönlicher Inanspruchnahme des Vorstands bei Fehlern (Schutz des Privatvermögens) | Vorstände und Organe mit hoher Verantwortung |

1. Der Basisschutz: Die Vereinshaftpflichtversicherung

Die Vereinshaftpflichtversicherung ist das Fundament für jeden Verein. Sie springt ein, wenn es um Personen- oder Sachschäden geht, die aus Vereinsaktivitäten entstehen. Denken Sie zum Beispiel an einen Besucher, der bei einem Sommerfest des Vereins über ein Kabel stürzt, oder an einen ehrenamtlichen Helfer, der beim Umzug fremdes Eigentum beschädigt.

Absicherung für Personen- und Sachschäden

Besonders bei Personenschäden können die Summen schnell in die Millionen gehen (Heilungskosten, Schmerzensgeld etc.). Die Vereinshaftpflicht wehrt unberechtigte Ansprüche ab und zahlt bei berechtigten Forderungen. Für kleine Vereine ist sie bereits ab ca. 100 bis 150 Euro pro Jahr erhältlich. Oftmals ist eine solche Haftpflichtversicherung auch bereits in der Verbandsmitgliedschaft enthalten. In dem Fall sollten Sie aber den konkreten Umfang prüfen!

Das kostet der Schutz



Achtung:

Veranstaltungen müssen Sie gesondert versichern Hier kommt die Veranstalter-Haftpflichtversicherung ins Spiel, die ebenfalls der Absicherung des Vereins dient.

2. Die Vermögensschadenhaftpflicht für Organisationsrisiken

Die Vermögensschadenhaftpflicht schützt den Verein, wenn einem Außenstehenden (Dritten) ein reiner Vermögensschaden zugefügt wird.

Beispiele:

Ein Sportverein gibt einem Mitglied eine falsche Auskunft über dessen Versicherungsstatus. Das Mitglied verlässt sich darauf, erleidet einen Unfall und fordert nun den entgangenen Versicherungsschutz als Geldsumme vom Verein ein. Ein Förderverein berät ein Mitglied fehlerhaft in Steuerfragen, woraufhin dieses hohe Nachzahlungen an das Finanzamt leisten muss und den Verein haftbar macht.

In diesen Fällen erleiden Dritte einen reinen Geldverlust, ohne dass jemand körperlich verletzt wurde. Die Vermögensschadenhaftpflicht wirkt hier als finanzieller Airbag für das Vereinsvermögen. Je nach Versicherungssumme und Vereinsgröße kostet Sie dieser Schutz etwa 100 bis 250 Euro pro Jahr.

Bei rein finanziellen Schäden

3. Der persönliche Vermögensschutz: Die D-&O-Versicherung

Die Directors-&Officers-Versicherung ist die „Berufshaftpflicht“ für Organe. Während die Vermögensschadenhaftpflicht primär den Verein schützt, sichert die D & O gezielt das Privatvermögen der Vorstände ab, wenn diese persönlich haftbar gemacht werden. Sinnvoll ist sie vor allem in Vereinen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, Personal, Immobilien oder hohen Fördermitteln.

Schutz für Vorstände

Beispiele:

Innenhaftung: Der Verein fordert vom Vorstand Schadenersatz, weil dieser fahrlässig gehandelt hat (z. B. fehlerhafte Investition).

Außenhaftung: Das Finanzamt oder Sozialversicherungsträger fordern Nachzahlungen direkt vom Vorstand persönlich (Haftungsdurchgriff).

Die D & O fungiert als „passiver Rechtsschutz“: Sie prüft die Schuldfrage, übernimmt die Anwalts- und Gerichtskosten und stellt den Vorstand von der Zahlung frei, falls er haftet. Eine gute D & O für kleinere bis mittlere Vereine liegt preislich zwischen 150 und 450 Euro pro Jahr.

Die 8 häufigsten Praxisfragen zur Vorstandshaftung

1. Gilt § 31a BGB nur für gemeinnützige Vereine?

Nein, das ist ein weit verbreiteter Irrtum. Die Haftungsbeschränkung ist im BGB verankert und gilt für alle eingetragenen Vereine (e. V.). Ob der Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist, spielt für den zivilrechtlichen Haftungsschutz keine Rolle. Entscheidend ist allein, dass die Vergütung des Vorstands die gesetzliche Grenze von 3.300 Euro nicht überschreitet.

Alle Vereine profitieren

2. Gilt das Privileg auch für den „erweiterten Vorstand“?

Ja, sofern dieser laut Satzung ein Organ des Vereins ist. Der Schutz des § 31a BGB umfasst alle Organmitglieder sowie die „besonderen Vertreter“ nach § 30 BGB. Wenn Ihre Satzung also zum Beispiel einen Beirat oder erweiterten Vorstand als offizielles Organ definiert, genießen auch diese Personen den Schutz.

Auch Geschäftsführer sind mit dabei

3. Was ist mit einem Geschäftsführer?

Hier kommt es auf die formale Stellung an: Ist der Geschäftsführer als besonderer Vertreter (§ 30 BGB) bestellt und im Vereinsregister eingetragen, dann greift § 31a

BGB. Ist er „nur“ ein angestellter Mitarbeiter, dann greifen die Grundsätze des arbeitsrechtlichen Haftungsprivilegs, und er haftet gegenüber dem Verein bei leichter Fahrlässigkeit gar nicht, bei mittlerer anteilig und nur bei grober Fahrlässigkeit voll.

4. Zählt die Ehrenamtspauschale mit bei der 3.300-€-Grenze?

Ja, die Grenze von 3.300 Euro (Stand 2026) ist der Gesamtwert aller Vergütungen, die ein Vorstand für seine Tätigkeit erhält. Die Ehrenamtspauschale von 960 Euro wäre entsprechend ein Teil davon. Aber: Reiner Auslagenersatz (Fahrtkosten, Porto etc.) zählt nicht zur Vergütung und beeinflusst die 3.300-Euro-Grenze daher nicht.

Auslagenersatz zählt nicht mit

5. Wenn ich 3.400 € bekomme, hafte ich dann nur für die übersteigenden 100 €?

Nein, bei den 3.300 Euro handelt es sich um eine Freigrenze, nicht um einen Freibetrag. Sobald Sie auch nur einen Euro darüber liegen, entfällt der Schutz des § 31a BGB für das gesamte Jahr und für jeden verursachten Schaden vollständig. Sie haften dann wieder ab der leichtesten Fahrlässigkeit.

6. Haftet der Vorstand bei leichter Fahrlässigkeit dann gar nicht mehr?

Man muss hier wieder nach Innen- und Außenhaftung unterscheiden. Bei der Innenhaftung (Verein fordert vom Vorstand) haftet der Vorstand bei leichter Fahrlässigkeit tatsächlich gar nicht. Bei der Außenhaftung (Dritter fordert vom Vorstand) kann ein geschädigter Dritter den Vorstand direkt belangen (z. B. nach einem Unfall). Der Vorstand hat dann aber einen Freistellungsanspruch gegen den Verein. Das Risiko: Ist der Verein zahlungsunfähig, bleibt der Vorstand auf dem Schaden sitzen. (Hier hilft die D-&-O-Versicherung!)

Unterschied zwischen Innen- und Außenhaftung

7. Was gilt für die Sozialversicherung?

Der Bereich der Sozialversicherung ist das kritischste Feld für Vorstände. Denn wenn Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nicht abgeführt werden, liegt eine Straftat vor (§ 266a StGB).

Die gefährlichste Haftungszone

In diesem Fall haftet der Vorstand persönlich mit seinem gesamten Privatvermögen (Deliktshaftung).



Achtung:

Hier hilft § 31a BGB hier nicht. Gegenüber Dritten (hier: den Sozialversicherungsträgern) sieht das BGB kein direktes Haftungsverbot vor, sondern lediglich einen Freistellungsanspruch gegen den Verein. Das bedeutet: Der Verein müsste dem Vorstand die Summe erstatten. Aber: Bei Straftaten oder vorsätzlichen/grob fahrlässigen Handlungen ist ein solcher Freistellungsanspruch rechtlich oft ausgeschlossen.

Ist der Verein bereits zahlungsunfähig (was bei nicht gezahlten Beiträgen meist der Fall ist), nutzt dem Vorstand der Anspruch gegen einen leeren Geldbeutel des Vereins nichts. Er muss die Forderung der Rentenversicherung aus eigener Tasche begleichen.

8. Wenn wir im Vorstand Ressorts gebildet haben: Trifft mich dann in den anderen Ressorts keine Haftung?

Eine Ressortaufteilung (z. B. Sport, Finanzen, Bau) ist sinnvoll und entlastet die anderen Vorstände von der unmittelbaren Ausführungspflicht. Aber: Es bleibt eine Überwachungspflicht, die Sie ernst nehmen sollten. Wenn erkennbar ist, dass ein Ressortleiter seine Pflichten vernachlässigt oder überfordert ist, müssen die anderen Vorstände einschreiten, sonst haften sie wegen Überwachungsverschulden mit.

Überwachungspflicht bleibt bestehen

Impressum

Haftung des Vorstands: Das große Rechtsupdate 2026

Verlag PROmedia ein Verlagsbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Straße 2-4, D-53177 Bonn

Tel.: (0228) 95 50 130, Fax: (0228) 36 96 480

Internet: www.vnr.de, E-Mail: kundendienst@vnr.de

Vorstand: Richard Rentrop

Redaktionell Verantwortliche: Kathrin Righi,

VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Adresse siehe oben

Autor: Günter Stein

Titelbild: Sulaihatin, Adobe Stock

Alle Angaben wurden mit Sorgfalt ermittelt und überprüft.

Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen.

Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden.

Copyright 2026 by Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau

Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet.

Die Aufnahme in Online-Dienste und Internet sowie die Vervielfältigung auf Datenträger dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verlags erfolgen.